

44. Muß sich das Reich als Fahrzeughalter, wenn es Ersatz eines an seinem Wagen entstandenen Schadens verlangt, bei der Schadensausgleichung gegenüber einem Verschulden des Schädigers die Betriebsgefahr und seine Haftung für eine mitwirkende Amtspflichtverletzung seines Fahrers anrechnen lassen? Kann es sich dabei auf eine Beschränkung seiner Haftung für das Verschulden seines Fahrers berufen?

BGB. §§ 254, 278, 839. WeimVerf. Art. 131. RFG. § 7.

III. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1940 i. S. Deutsches Reich (Rl.)
m. S. (Bekl.). III 155/39.

I. Landgericht München I.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte fuhr am 1. Dezember 1937 mit einem Klein-
kraftwad in M. aus der Sch.-Straße in die J.-Straße, um in ihr mit
Linkskurve stadtauswärts weiterzufahren. Dabei stieß er mit einem

in der F.-Straße stadteinwärts fahrenden Personenkraftwagen zusammen, welcher der SS-Standarte Deutschland gehörte und von dem auf dienstlicher Fahrt befindlichen SS-Rottenführer U. gesteuert wurde. Der Beklagte wurde schwer verletzt, beide Fahrzeuge wurden beschädigt. Das Deutsche Reich hat vom Beklagten Ersatz des dem Wagen zugefügten Schadens mit 17,80 RM. verlangt. Der Beklagte hat Widerklage in Höhe von 1104 RM. für Verdienstausfall und in Höhe von 350 RM. für Sachschaden erhoben. Er verlangt weiter Schmerzensgeld und die Feststellung, daß das Reich ihm für weiteren Schaden Ersatz zu leisten habe. Das Reich macht geltend, der Beklagte habe das Vorfahrtrecht des Personenkraftwagens unbeachtet gelassen. Er habe vor dem Überqueren der F.-Straße seine Geschwindigkeit verringert, so daß U. angenommen habe, er werde vor dem Überqueren noch halten. Dann sei er aber doch in die Fahrbahn des Personenkraftwagens eingefahren und mit dem Vorderrad in der Mitte der Straße stehen geblieben. U. habe deshalb nach links ausweichen wollen. Der Beklagte sei aber plötzlich wieder angefahren und dadurch vor die Mitte des Personenkraftwagens gekommen. Der Beklagte führte dagegen an, er sei schon auf der in der Fahrtrichtung des Personenkraftwagens linken Seite der F.-Straße angekommen, als U. ohne Not auf diese Seite ausgehoben sei.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Im zweiten Rechtszuge hat der Beklagte auf Grund seiner Widerklage die Feststellung beantragt, daß der Kläger ihm den Schaden aus dem Unfall seit dem 1. Januar 1939 zu ersetzen habe, soweit seine Ansprüche nicht gemäß § 1542 RVO. auf Versicherungsträger übergegangen seien, und verlangte ferner ein Schmerzensgeld und einen Betrag von 3318,74 RM. für Verdienstausfall und Sachschaden bis zum 31. Dezember 1938. Die Krankenkasse der Fuhrherreninnung ist dem Beklagten als Streitgehilfe beigetreten. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage zu $\frac{1}{4}$, die Widerklage auf Leistung zu $\frac{3}{4}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt sowie festgestellt, daß der Kläger dem Beklagten den künftigen Schaden zu $\frac{3}{4}$ zu ersetzen habe, soweit der Anspruch nicht auf einen Versicherungsträger übergegangen sei. Zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs ist die Sache zurückverwiesen worden. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Streitwert der Klage liegt unter der Revisionssumme, der Streitwert der Widerklage nach der Festsetzung des Berufungsgerichts ebenfalls. Die Revision berechnet dagegen den behaupteten Schaden des Beklagten auf mehr als 10000 RM. . . . Der Revision ist zuzugeben, daß dem Feststellungsantrage der Widerklage angesichts der schweren Verletzung des Beklagten mindestens der 5fache Jahresbetrag des zu ersetzenden Verdienstausfalls als Beschwerdegegenstand unterzulegen ist, wozu noch der Leistungsanspruch auf Ersatz des bisherigen Verdienstausfalls, auf Schmerzensgeld und Sachschaden kommt, so daß der Gesamtschaden des Beklagten, auch wenn er ein Viertel selbst zu tragen hat, auf etwa 12000 RM. zu veranschlagen ist. Liegt aber der Beschwerdebewert der Widerklage über der Revisionssumme, so wird damit auch die Klageforderung der Revision zugänglich. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die Revision abgesehen von der Revisionssumme auch für die Widerklage insoweit, als ihre Berechtigung aus § 7 RFG. hergeleitet wird, und für die Klage dadurch zulässig würde, daß die Revision für die Widerklage aus dem Rechtsgrunde des Art. 131 WeimVerf. mit § 839 BGB. nach § 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist.

Das Berufungsgericht hat das Verschulden des Beklagten an dem Unfall in der Verletzung des Vorfahrtrechts des Personenkraftwagens gesehen. Der Beklagte hätte bei entsprechender Aufmerksamkeit das Herannahen des Personenkraftwagens nicht übersehen können und hätte dann nicht in die V.-Straße einfahren dürfen. Auf der anderen Seite habe aber das Reich als Kraftfahrzeughalter den ihm aus § 7 Abs. 2 RFG. obliegenden Entlastungsbeweis dafür, daß der Zusammenstoß auch durch äußerste Sorgfalt des Fahrers nicht zu verhindern gewesen sei, nicht erbracht. Auch der Vorfahrtberechtigte habe jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt zu beobachten. Die Meinung des Fahrers A., der Unfall sei infolge des plötzlichen Wiederanfahrens des Beklagten in der Mitte der V.-Straße nicht mehr zu vermeiden gewesen, reiche für die Feststellung, daß das Verhalten des Beklagten ein unabwendbares Ereignis gewesen sei, nicht aus. Der Zeuge C. habe keine genauen Angaben über den Abstand der beiden Fahrzeuge für den

Zeitpunkt zu geben vermocht, in dem der Beklagte die Fahrbahn zu überqueren angefangen habe.

Die Revision macht geltend, daß unabhängig von der Ungenauigkeit der Wahrnehmung des Zeugen E. in freier Beweiswürdigung der Beweis der Unabwendbarkeit zu prüfen und besonders zu berücksichtigen gewesen wäre, welche Schlüsse aus der Bremsspur des Wagens zu ziehen gewesen seien. Der Einwand ist unbegründet, wenn die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß A. den Zusammenstoß sogar schuldhaft mitverursacht hat, verfahrensrechtlich unangreifbar ist. Denn wenn der Fahrer selbst erst durch seine falsche Fahrweise eine Bedingung für den Unfall gesetzt hat, kann das Verschulden des Beklagten kein unabwendbares Ereignis gewesen sein. Zum Verschulden des Fahrers hat das Berufungsgericht erwoogen, sein geringes anfängliches Ausbiegen nach links sei wohl damit zu rechtfertigen gewesen, daß er zunächst darauf habe rechnen können, der Beklagte halte in der Fahrbahn an oder wolle nach rechts stadteinwärts fahren. Aber das nachfolgende starke Ausbiegen nach links sei schuldhaft gewesen, weil nicht bewiesen sei, daß der Beklagte auf der Fahrbahn fast zum Stehen gekommen und dabei mit dem Vorderrade seines Fahrzeugs auf der Mitte der Fahrbahn gewesen sei. Vielmehr stehe fest, daß der Beklagte stets in Fahrt geblieben sei. Für A. sei dadurch erkennbar geworden, daß die für ihn rechte, westliche Straßenhälfte frei werde. Das weitere Ausbiegen nach links lasse sich daher nur so erklären, daß A. trotz des Erkennens der Absichten des Beklagten sein Vorfahrtrecht noch habe erzwingen wollen. . . Die überwiegende Verursachung des Schadens durch den Kläger sieht das Berufungsgericht in dem größeren Gewicht und der größeren Geschwindigkeit des Personenkraftwagens. Die von dem Kleinkraftwagen ausgehende Verursachung sei durch die Schuld des Beklagten erhöht worden, der nur eine geringere Schuld des A. gegenüberstehe.

Die Revision meint dazu, das Berufungsgericht habe trotz grundsätzlich richtiger Erkenntnis, daß die Schadensverteilung nach der überwiegenden Ursache vorzunehmen sei, übersehen, daß nach seiner eigenen Feststellung die Hauptursache die Herbeiführung der Gefahrenlage durch den Beklagten gewesen sei. Die Rüge ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Entstehung der Gefahrenlage überwiegend auf die Mißachtung des Vorfahrtrechts durch den Beklagten zurückging, sondern hat diesen

Umstand nur als eine Ursache, und zwar als die zeitlich erste, aufgezeigt, zu der aber die weiteren Bedingungen der Betriebsgefahr des Personenkraftwagens und des Verschuldens des Fahrers kommen mußten, um die Gefahrenlage entstehen zu lassen.

Der Fahrzeughalter muß sich als Schädiger die Betriebsgefahr neben dem Verschulden des Fahrers bei der Schadensausgleichung nach § 254 BGB. sowohl wegen der Haftung aus dem Kraftfahrzeuggesetz wie wegen derjenigen aus § 839 BGB. anrechnen lassen (Urteil des erkennenden Senats III 122/38 vom 6. Januar 1939 in DR. Ausg. A 1939 S. 784 Nr. 19), da § 254 auf die Abwägung nicht des beiderseitigen Verschuldens, sondern der überwiegenden Ursache abgestellt ist. Dabei spielt es keine Rolle, daß die Haftung aus der Betriebsgefahr zu tragen ist, wenn der Fahrzeughalter nicht die Unabwendbarkeit des Unfalls beweist. Die Betriebsgefahr ist so lange als Unfallbedingung anzusehen, als ihre Einwirkung auf den Unfall nicht widerlegt ist. Wenn der Berufsungsrichter in der Betriebsgefahr des Kraftwagens mit seinem Eigengewicht von 1900 kg und seiner Fahrgeschwindigkeit von etwa 55 Stkm. die ganz überwiegende Ursache des vom Widerkläger erlittenen Schadens gesehen hat, obwohl das Verschulden des Widerklägers erheblich größer war als das von dem Widerbeklagten zu vertretende Verschulden des Fahrers A., und demnach dem Widerkläger nur ein Viertel des Schadens, dem Widerbeklagten aber drei Viertel auferlegt hat, so handelt es sich dabei um die tatrichterliche Beweismwürdigung, bei der eine Rechtsverletzung nicht festzustellen ist. Gewiß liegt dem wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer grundsätzlich eine gesteigerte Sorgfaltspflicht gegenüber dem Vorfahrberechtigten ob (RGUrt. VI 51/38 vom 27. Juli 1938 in JW. S. 2760 Nr. 37), und die Verletzung dieser gesteigerten Sorgfaltspflicht ist bei der Schadensausgleichung erheblich in Betracht zu ziehen, da die Vorfahrregelung eine der wesentlichen Grundlagen des Verkehrsrechts darstellt (RGUrt. VI 288/37 vom 7. Mai 1938 in JW. 1938 S. 2279 Nr. 13). Hier aber trat nach der Feststellung des Berufsungsgerichts neben die als Ursache überwiegende Betriebsgefahr des Personenkraftwagens noch das Verschulden des Fahrers, daß er sein Vorfahrrecht trotz der gefährlich gewordenen Verkehrslage erzwingen wollte. Wenn daraus die Schadensausgleichung, wie geschehen, abgeleitet wurde, so ist dabei kein Rechtsirrtum zu erkennen, weil das Berufsungsgericht beachtet

hat, daß das Verschulden des wartepflichtigen Beklagten an sich größer war als das des vorsahrtberechtigten Fahrers.

Die Rechtslage ist aber auch beim Schadensausgleich für die Klageforderung keine andere. Die Haftung des Beamten aus § 839 BGB. geht nach Art. 131 WeimVerf. auf das Reich über; es übernimmt die Verantwortung für das Verschulden des Beamten. Dann kann es aber auch bei dem ihm selbst durch die Schuld des Beamten mitverursachten Schaden dieses Verschulden nicht außer Rechnung setzen, für das es die Verantwortung übernommen hat. Der Rechtsgedanke des § 254 BGB. ist der, daß Schädiger und Geschädigter den Schaden so weit zu tragen haben, als sie die Bedingungen verantworten müssen, die zusammen die Schadensursache gesetzt haben. Aus diesem Rechtsgedanken heraus hat die Rechtsprechung auch den Grundsatz entwickelt, daß sich der Verletzte in entsprechender Anwendung des § 831 BGB. das widerrechtliche Handeln des von ihm zu einer Verrichtung Bestellten bei Entstehung seines Schadens anrechnen lassen muß (RGUrt. VI 455/33 vom 12. März 1934 in JW. 1934 S. 1642 Nr. 2 [S. 1644] mit Nachweisen). Der Entlastungsbeweis, der dem Verletzten aus § 831 BGB. nachgelassen ist, kann aber dem Dienstherrn des Beamten nicht zur Verfügung stehen, weil seine Verantwortung aus anderen Rechtsgründen nicht nur in der Beschränkung des § 831 an Stelle derjenigen des Beamten tritt (RGZ. Bd. 102 S. 30 [32]). Daneben kann es dahingestellt bleiben, ob das Reich bei dem Ausgleich des ihm entstandenen Schadens sich das Verschulden seines Beamten auch aus § 278 BGB. anrechnen lassen müßte oder ob es sich in dieser Beziehung darauf berufen könnte, daß nach der Rechtsprechung (RGZ. Bd. 141 S. 353 [356]) die Haftung des Geschädigten für den Verrichtungsgehilfen im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB. auf die Fälle beschränkt ist, in denen bereits vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger bestanden, die gewisse Sorgfaltspflichten des durch den Schaden Bedrohten gegenüber dem Schädiger begründeten.

Aber auch die Betriebsgefahr des Wagens kann beim Ausgleich des dem Reich entstandenen Schadens nicht außer Ansatz bleiben. In dem Urteil des Reichsgerichts VI 335/36 vom 17. Juni 1937 (DZ. S. 1470) ist allerdings ausgesprochen worden, daß die schulblose Verantwortlichkeit des Geschädigten nur dann zur

Anwendung des § 254 BGB. führen kann, wenn auch der Schädiger ohne Verschulden haftet. Allein abgesehen davon, daß das Urteil nicht auf diesem Rechtsgedanken beruht, sondern ihn nur unterstützend anführt, kann er jedenfalls dann nicht mehr maßgebend sein, wenn, wie hier, die Verantwortung des geschädigten Fahrzeughalters nicht allein in der Haftung für die Betriebsgefahr, sondern auch in der für das Verschulden des Fahrers besteht. Ist aus diesem Grunde der Schadensausgleich nach § 254 geboten, so muß er sich wiederum aus dem erörterten Rechtsgedanken, daß der Ausgleich in erster Reihe auf die überwiegende Verursachung abgestellt ist und deshalb alle Bedingungen des schädigenden Ereignisses abzuwägen sind, auch auf die schuldlöse Verantwortung des Geschädigten erstrecken, wenn auch auf Seiten des Schädigers nur schuldhaftes Mitverursachen in Frage steht.

Eine andere Behandlung der Ausgleichspflicht des Klägers würde zudem ergeben, daß der aus demselben Ereignis entstandene Schaden vom Standpunkte des Klägers aus anders zu verteilen wäre als vom Standpunkte des Beklagten aus, ein Ergebnis, das dem Grundsatz des § 254, der Schadensausgleichung nach der Verantwortung für die überwiegende Schadensursache, nicht genügen und einen inneren Widerspruch in sich bergen würde, der billigem Rechtsempfinden nicht verständlich wäre. Ist aber der Schadensausgleich bei der Klageforderung ebenso unter Heranziehung aller Schadensbedingungen auf beiden Seiten vorzunehmen, wie der Ausgleich des Schadens des Beklagten, so können auch hier gegen seine Verteilung durch den Tatrichter, der in der Betriebsgefahr des Wagens die gegenüber der Verletzung des Vorfahrtrechts durch den Beklagten wesentlich schwerer wiegende Ursachenbedingung gesehen hat, rechtliche Bedenken nicht bestehen.